



Bayerisches Ministerialblatt

BayMBl. 2023 Nr. 321

28. Juni 2023

1132-W

Änderung der Richtlinien zur Vergabe des Meisterbonus und des Meisterpreises der Bayerischen Staatsregierung

**Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien
für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie,
des Innern, für Sport und Integration,
der Justiz,
der Finanzen und für Heimat,
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,
für Familie, Arbeit und Soziales
sowie für Gesundheit und Pflege**

vom 22. Juni 2023, Az. 36-4647/130/9

1. Die Richtlinien zur Vergabe des Meisterbonus und des Meisterpreises der Bayerischen Staatsregierung vom 3. Juli 2013 (AllMBl. S. 312), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 13. Dezember 2022 (BayMBl. Nr. 751) geändert worden sind, werden wie folgt geändert:
 - 1.1 Abs. 2 der Präambel wird wie folgt geändert:
 - 1.1.1 In Satz 1 wird der Satzähler „¹“ eingefügt und werden die Wörter „als Billigkeitsleistung“ gestrichen.
 - 1.1.2 In Satz 2 wird der Satzähler „²“ eingefügt.
 - 1.2 In Nr. 1 Abs. 2 werden die Sätze 1 und 2 durch folgenden Satz ersetzt:

„Der Meisterbonus gewährt eine finanzielle Anerkennung für die bestandene Meister- oder Fortbildungsprüfung.“
 - 1.3 Nr. 3.2 wird wie folgt geändert:
 - 1.3.1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Der Bonus beträgt 2 000 Euro für Prüfungen, bei denen das Prüfungsergebnis nach dem 31. Mai 2019 festgestellt wurde, und 3 000 Euro für Prüfungen, bei denen das Prüfungsergebnis nach dem 31. Dezember 2022 festgestellt wurde.“
 - 1.3.2 In Satz 2 wird der Satzähler „²“ eingefügt.
 - 1.3.3 Folgender Satz 3 wird angefügt:

„³Den erhöhten Bonus von 3 000 Euro erhalten davon abweichend auch diejenigen Prüfungsteilnehmer, bei denen das Prüfungsergebnis zwar vor Ablauf des 31. Dezember 2022 festgestellt wurde, denen aber nach dem 31. Dezember 2022 der Meisterpreis der Bayerischen Staatsregierung verliehen wurde oder die nach dem 31. Dezember 2022 im Rahmen einer Meisterfeier eine Schmuckurkunde (Meisterbrief) erhalten haben.“
 - 1.4 In Nr. 4.1 Satz 1 wird die Angabe „(2,50)“ gestrichen.
 - 1.5 In Nr. 7 wird die Angabe „31. Dezember 2023“ durch die Angabe „31. Dezember 2024“ ersetzt.
 - 1.6 In Nr. 2 der Anlage wird vor dem Wort „Heimat“ das Wort „für“ eingefügt.

2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 31. Dezember 2022 in Kraft.

Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Dr. Sabine J a r o t h e
Ministerialdirektorin

Bayerisches Staatsministerium
des Innern, für Sport und Integration

Brigitta B r u n n e r
Ministerialdirektorin

Bayerisches Staatsministerium
der Justiz

Heinz-Peter M a i r
Ministerialdirigent

Bayerisches Staatsministerium
der Finanzen und für Heimat

Harald H ü b n e r
Ministerialdirektor

Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Hubert B i t t l m a y e r
Ministerialdirektor

Bayerisches Staatsministerium
für Familie, Arbeit und Soziales

Dr. Markus G r u b e r
Ministerialdirektor

Bayerisches Staatsministerium
für Gesundheit und Pflege

Dr. Winfried B r e c h m a n n
Ministerialdirektor

Impressum

Herausgeber:

Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München
Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München
Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: direkt@bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech
Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: druckerei.ii@jv.bayern.de

ISSN 2627-3411

Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:

Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBl.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.